

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**  
Sitzung vom 27. September 1972



**5114. Baulinien.** Am 30. August 1972 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um die Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Januar 1972 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Torlenstrasse III. Kl. Nr. 43, Rhynerstrasse II. Kl. Nr. 12 bis Kat.-Nr. 5105-Bauzonengrenze. Die Niveaulinie wird später festgesetzt. Da die Baulinien vorderhand nur der Abgrenzung eines Quartierplans dienen, ist gegen dieses Vorgehen nichts einzuwenden.

Stäfa

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 10. Januar 1972 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Torlenstrasse III. Kl. Nr. 43, Rhynerstrasse II. Kl. Nr. 12 bis Kat.-Nr. 5105 — Bauzonengrenze, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen, wovon ein Exemplar mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. September 1972.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

**Dr. J. Schläpfer**